

MANDATSBEDINGUNGEN

zwischen

der Rechtsanwaltskanzlei Münster-Heyn,

Frau Rechtsanwältin Sandra Münster-Heyn, Asperger Straße 6, 71634 Ludwigsburg

- im folgenden Rechtsanwältin genannt -

und

- im folgenden Auftraggeberin genannt -

wird in Verbindung mit dem erhaltenen Auftrag/Mandat

in Sachen:

folgendes vereinbart:

§ 1 Umfang des Mandats

Gegenstand des Vertrags ist die vereinbarte Leistung, ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet, Die Rechtsanwältin kann zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, aber auch andere Rechtsanwälte zu Ihrer Vertretung heranziehen.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers/Auftraggeberin

Die Auftraggeberin unterrichtet die Rechtsanwältin vollständig und umfassend über den Sachverhalt und stellt ihr, bzw. dem Bearbeiter alle notwendigen und für das Mandat bedeutsamen Informationen zur Verfügung. Insbesondere teilt der Auftraggeber etwaige Adressänderungen während des Mandates mit.

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung bestimmt sich nach den Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG), wenn keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen ist.

(2) Die Berechnung nach dem RVG bestimmt sich nach dem Gegenstandswert des Mandates.

(3) Die Auftraggeberin tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritter in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin als Sicherheit an diese mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen. Die Rechtsanwältin wird den Erstattungsanspruch nicht entziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungs-

verzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

(4) Die Rechtsanwältin ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Auftraggeber zustehende Zahlungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

(5) Reisekosten mit der Bahn werden für die 1. Klasse ohne Abzug persönlicher Rabatte (z.B. Bahncard) abgerechnet.

§ 4 Kostenvorschuss

Bei der Auftragserteilung kann – je nach Umfang und Schwierigkeit des Mandats – ein Kostenvorschuss gemäß § 9 RVG zu entrichten sein, der mit Rechnungserhalt fällig wird. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckung durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.

§ 5 Rechtsschutzversicherung

(1) Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung der Sache selbst abgegolten. Die Einholung der Deckungszusage etc.) stellt eine gesonderte Angelegenheit dar, für die eigens Gebühren entstehen und nicht von der jeweiligen Rechtsschutzversicherung zu tragen sind und von dieser auch nicht getragen werden. Hierüber wurde der Auftraggeber/die Auftraggeberin ausdrücklich belehrt. Es wird hierzu daher folgendes vereinbart:

(2) Für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers/der Auftraggeberin erhält die Rechtsanwältin eine Pauschalvergütung von Netto 40,- € zuzüglich Auslagen für Porto und Telefon. Dieser Vergütung fällt pro Anfrage an, wobei für die außergerichtliche Interessenvertretung sowie für die gerichtliche Interessenvertretung ggf. je nach Versicherer für jede Instanz extra anzufragen ist. Die Vergütung ist bei jeder Anfrage in voller Höhe zur Zahlung fällig und wird separat berechnet. Sie ist auch entstanden und fällig, wenn die Versicherung die Zusage nicht erteilt. Die Rechtsanwältin weist darauf hin, dass die Gebühr für die Rechtsschutzanfrage von der Rechtsschutzversicherung der Auftraggeberin nicht erstattet wird.

§ 6 Zahlungen

Honorarforderungen der Rechtsanwältin sind sofort ohne Abzug zahlbar. Dies gilt auch für Vorschussrechnungen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwältin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Haftungsbeschränkung

(1) Die persönliche Haftung der Rechtsanwältin aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 250.000,- € beschränkt (§ 51a BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung schuldhaft verursachter Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Person.

(2) Die Rechtsanwältin hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die pro Versicherungsfall EUR 250.000,- € abdeckt (pro Versicherungsjahr). Sofern der Auftraggeber wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

§ 8 Besondere Kostentragungspflicht in Arbeitsgerichtsverfahren / Archivierungskosten nach Schließung der Akte

Eine Kostenerstattung in Arbeitsgerichtsprozessen in Erster Instanz findet nach § 12 ArbGG nicht statt. Dies bedeutet, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Ersten Instanz keine Erstattung der Anwaltskosten durch den Gegner gibt. Der / Die Auftraggeber/-in wurde darauf hingewiesen, dass er / sie seine Auslagen und seine Anwaltskosten somit auch dann zu tragen hat, wenn er obsiegt, falls er / sie keine dafür einzustehende Rechtsschutzversicherung hat.

Diese übernimmt keine Kosten für die **Archivierung der Akte (in Höhe von 40,00 E zzgl. Auslagen von 20,00 € zzgl. USt)** nach der gesetzlich abgelaufenen Archivierungsfrist. Eine solche Kostenerstattung wird separat nach Schließung der Akte und dem Ablauf der Archivierungsfrist nach den jeweilig dann geltenden Zeiträumen erst fällig. Eine spätere Rechnungslegung hierüber ist damit vom oben genannten Mandant/- in anerkannt.

§ 9 Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren – soweit gesetzlich zulässig – dass für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung das Gericht am Sitz der Kanzlei zuständig ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, als vereinbart.

Ludwigsburg, den XX.XX.2025

Sandra Münster-Heyn

- Rechtsanwältin -

- Auftraggeber/-in -